



Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 05. Oktober 2023 gelten folgende Richtlinien für die Förderung energiesparender Maßnahmen.

RICHTLINIEN

FÜR DIE FÖRDERUNG ENERGIESPARENDER MASSNAHMEN.

§ 1

Zielsetzung

Im Hinblick auf Einsparungsmöglichkeiten beim Energieverbrauch und gleichzeitiger Ressourcenschonung verbunden mit dem Wunsch, die Bevölkerung zu motivieren energiesparende und erneuerbare Energien einzusetzen und damit zu einer Verbesserung der Umweltsituation durch Verminderung der CO²-Emissionen beizutragen, fördert die Marktgemeinde St. Florian erneuerbare Energieträger nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2

Förderungsvoraussetzungen

- 1) Die Förderung ist auf das Gebiet der Marktgemeinde St. Florian beschränkt.
- 2) Vor der Installation, bzw. Montage einer im § 4 I., II., III., und IV. angeführten Energiegewinnungsanlage oder Stromspeichers sind alle nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen notwendigen Anzeigen, bzw. Bewilligungen einzuholen.

§ 3

Laufzeit

Die Förderung wird für die im § 4 I., II., III. und IV. angeführten Energiegewinnungsanlagen oder Stromspeicher gewährt, die ab 01.01.2022 installiert wurden und die zur Erzeugung und/oder zum Einsatz erneuerbarer Energieträger, einschließlich deren Speicherung zur späteren Nutzung dienen; sie ist unbefristet, kann aber mit Gemeinderatsbeschluss jederzeit eingestellt werden.

§ 4

Höhe und Gegenstand der Förderung

Für die unter Punkt I., II., III. und IV. angeführten Anlagen werden die Förderungen in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt, wobei die Förderungshöhe mit **400,00 Euro** begrenzt ist.

I. Warmwasserbeheizungsanlagen

Solaranlage, Wärmepumpe, Zentralheizungsanlagen (Holzfeuerungsanlage, Hackschnitzelheizung, Pelletsheizung, Scheitholzgebläsekessel), Anschluss an ein Biomasse-Heizwerk St. Florian

II. Beheizungsanlagen

Solar-Übergangsheizung, Wärmepumpe, Zentralheizungsanlagen (Holzfeuerungsanlage, Hackschnitzelheizung, Pelletsheizung, Scheitholzgebläsekessel), Anschluss an ein Biomasse-Heizwerk St. Florian

III. Photovoltaikanlagen

Die Rahmenrichtlinie für die Errichtung von Photovoltaikanlagen im Gemeindegebiet von St. Florian ist einzuhalten; ausgenommen von der Förderung sind Kleinst-PV-Anlagen bis 800 Watt.

IV. Stromspeicher

§ 5 Antragstellung

Der Zuschuss wird dem bzw. der Förderungswerber:in nur gewährt, wenn der Antrag (Gemeinde-Homepage: www.st-florian.at/buergerservice/service/foerderungen) persönlich oder per E-Mail (gemeinde@st-florian.ooe.gv.at) dem Gemeindeamt mit sämtlichen Unterlagen (siehe Punkte 1), 2) und 3))

- 1) die Nachweise sämtlicher zum Zeitpunkt der Antragstellung gewährten Förderungen aller Förderungsstellen (Schreiben der Förderungsstellen mit Anführung der Förderungssummen)
 - 2) die Rechnungen für eine im § 4 I., II., III. und IV. angeführten Energiegewinnungsanlage oder Stromspeichers
 - 3) die Zahlungsbelege für eine im § 4 I., II., III. und IV. angeführten Energiegewinnungsanlage oder Stromspeichers
- vorgelegt wurde und diese zum Zeitpunkt der Einlangung (Eingangsstempel mit Tagesdatum) des Ansuchens nicht älter als zwei Jahre sind.

§ 6 Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht. Durch die Entgegennahme eines Förderungsansuchens erwachsen der Marktgemeinde St. Florian keine wie immer gearteten Verpflichtungen.

§ 7 Förderungsumfang/Person des Förderungswerbers

- 1) Die Förderung kann nur von natürlichen Personen mit Hauptwohnsitz in St. Florian beantragt werden.
- 2) Das Gebäude, für das die Förderung gewährt wurde, muss bewohnt oder genutzt werden.
- 3) Förderungswerber:in kann nur der bzw. die Eigentümer:in, der Liegenschaft bzw. Objektes sein, an welchem die zu fördernde Anlage bzw. die zu fördernde Maßnahme angebracht bzw. eingebaut ist.
- 4) Der Zuschuss wird für die im § 4 I., II., III. und IV. angeführten alternativen Energiegewinnungsanlagen und Stromspeicher nur pro Objekt gewährt, gleichgültig für wieviele Wohnungen diese gelten. Für Gemeinschaftsanlagen muss der bzw. die Hauseigentümer:in, die Hausgemeinschaft oder die Hausverwaltung als Förderungswerber für ein Objekt auftreten (dies gilt auch für Eigentumswohnungen).

§ 8 Einmalige Förderung/Einkommensgrenzen

Für die im § 4 I., II., III. und IV. angeführten alternativen Energiegewinnungsanlagen und Stromspeicher wird nur einmal ein Zuschuss pro Liegenschaft und pro Energiegewinnungsanlage gewährt, wenn die Baubewilligung für das darauf bestehende Bauwerk zum Zeitpunkt der Antragstellung mehr als 15 Jahre zurückliegt. Für diese Förderung gelten keine Einkommensgrenzen. Für jüngere Gebäude kann keine Förderung in Anspruch genommen werden. Eine Vergrößerung oder Erweiterung einer bereits geförderten Anlage wird nicht mehr gefördert.

§ 9 Genehmigung/Auszahlung

Nach Überprüfung des Förderantrages samt Unterlagen durch den bzw. die Sachbearbeiter:in des Umweltreferates und Erfüllung sämtlicher Voraussetzungen genehmigt der Bürgermeister die Förderung. Die Buchhaltung überweist den genehmigten Förderbetrag auf das im Förderantrag angeführte Bankkonto.

§ 10
Kundmachung/Verlautbarung

Diese Förderungsrichtlinien sind gemäß § 94 Abs. 6 der Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF. an der Gemeindeamtstafel kundzumachen.

Weiters sind sie in der nächsten Folge der Gemeindenachrichten zu verlautbaren und auf der Gemeinde-Homepage zu veröffentlichen.

§ 11
Datenschutz

Alle Richtlinien zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.st-florian.at/datenschutz>

§ 12
Inkrafttreten

Die Förderungsrichtlinien treten mit 01. Jänner 2024 in Kraft; gleichzeitig treten die Förderungsrichtlinien vom 25. März 2010 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Bernd Schützeneder

An der Amtstafel
angeschlagen am: 06.10.2023
abgenommen am: 23.10.2023